

SWI 22. Feb. 88-10

o.253.0. - BB/LAN

Bern, 22. Februar 1988

**Arbeitsbesuch einer IKRK-Delegation des
Departementes Doktrin und Praxis in Bern; 16.2.1988;
Zusammenfassung der Gespräche**

1. Teilnehmer:

1.1. IKRK:

Y. Sandoz, B. Zimmermann, H.-P. Gasser, A. Bouvier,
L. Doswald, Z. Meriboute, D. Plattner

1.2. EDA:

M. Krafft, B. Godet, E. Hofer, Chr. Bubb, Ch. Rubin
(zeitweise), P. Seger (zeitweise)

2. Tagesordnungspunkte:

2.1. Waffenprotokolle 1980/Laserwaffen:

Das IKRK stellt fest, dass die Schweizer Diplomatie und das IKRK sehr aktiv waren und sind bei der Förderung der Ratifikationen der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen, aber eigentlich wenig für die Verbreitung der Waffenprotokolle getan wird (bisher nur ca. 25 Ratifikationen). Es wäre zu begrüßen, wenn sich die Schweiz auch in diesem Bereich aktiver engagieren würde. Was die Ergänzung der Waffenprotokolle betrifft, so stehen die Antipersonen-Laserwaffen nicht im Vordergrund. Es gibt sie noch nicht und - nach Auskunft des IKRK - beabsichtigt die NATO deren Einführung nicht, da sie keinen militärischen Nutzen haben. Auch die Frage, ob solche Waffen "unnötige Leiden" verursachen, wäre kontrovers. Auf jeden Fall wäre ein auf die Reglementierung der Benützung der Laserwaffen abzielendes Vorgehen aus-

sichtsreicher als ein Versuch zum gänzlichen Verbot solcher Waffen.

Ein aktuelles Problem stellen hingegen die "fuel air explosive"- und die "high speed small calibre"-Waffen dar, vor deren Entwicklung und Verbreitung zu warnen ist.

2.2. Seekriegsrecht:

Das IKRK bemüht sich, auf informelle Art die Ausarbeitung von Seekriegshandbüchern der Marine zu beeinflussen, so gegenwärtig in den USA, und wäre froh, wenn sich die Schweiz über diesbezügliche Aktivitäten bei anderen Staaten (z.B. BRD, Frankreich, GB, etc.) via Botschaften erkundigen könnte. Auch das IKRK ist an der Ausarbeitung eines Handbuches auf diesem Gebiet. Das Round Table-Gespräch von San Remo (Juni 1987) auf diesem Gebiet hat bis jetzt keine konkreten und greifbaren Auswirkungen gehabt.

2.3. Chemische Waffen:

Das IKRK verfolgt die Abrüstungskonferenz nur am Rande und richtet seine Aufmerksamkeit primär auf die kriegsvölkerrechtlichen Aspekte in der Praxis.

2.4. Médecins sans frontières:

Das IKRK ist dankbar, dass sich die Schweiz gegen die Verwendung des irreführenden Emblèmes einsetzt und sogar den Rechtsweg in Frankreich beschritten hat.

2.5. San Remo:

Die Schweiz betrachtet die Arbeit des Instituts als Quelle der Vertiefung des Kriegsvölkerrechts sowie als nützliche

Kontaktmöglichkeit für an diesen Fragen interessierte Juristen und Militärs. Die Schweiz war bisher bereit, von Fall zu Fall die Tätigkeit des Instituts zu unterstützen und würde nicht ausschliessen, einen regelmässigen Beitrag zu leisten, falls sie darum ersucht würde und sich ein solcher für die Fortführung der Arbeit des Instituts als notwendig erweisen sollte.

2.6. Informationen betr. Umsetzung des Genfer Rechts in Landesrecht:

Das IKRK wird ein Zirkular an alle Staaten versenden, damit diese via Depositarstaat ihrer Verpflichtung nachkommen, die im Landesrecht erlassenen Gesetze und Handbücher an die anderen Mitgliedstaaten zu verteilen. Die Sektion Staatsverträge (DV) wird diese Arbeit zum gegebenen Zeitpunkt übernehmen. Es wird festgestellt, dass die Umsetzung - insbesondere der Zusatzprotokolle - in der Schweiz nur teilweise erfolgt ist und namentlich in den Truppenführungsreglementen kaum ihren Niederschlag gefunden haben.

2.7. Rolle Depositarstaat:

Sowohl Marokko als auch die Polisario kennen den Standpunkt der Schweiz bezüglich eines Beitritts der Polisario zu den Genfer Konventionen.

Die Frage, ob die Schweiz bereit wäre, eine Ueberprüfungskonferenz der Zusatzprotokolle i.S. Art. 7 ZPI einzuberufen, wird skeptisch beurteilt, da sie mangels spezifischer Zielsetzungen stark politisiert würde (z.B. Thema besetzte Gebiete) und überdies kaum ein grosses Interesse bestünde, da eine erhebliche Zahl gewichtiger Staaten den Zusatzprotokollen noch nicht beigetreten ist. Die Initiative für eine solche Konferenz würde sich ohnehin nicht aus der Stellung als Depositarstaat, sondern als Vertragsstaat ergeben.

2.8. Datenschutzgesetz:

Das IKRK ist dem Departement dankbar für sein Engagement zugunsten einer Angleichung des IKRK an internationale Organisationen, womit dieses von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen sein wird.

2.9. Revision Anhang I des Zusatzprotokolls I (Kennzeichnungen):

Gestützt auf Art. 98 ZP I hat das IKRK 1982 die Staaten angefragt, ob der Anhang revidiert werden sollte im Sinne einer Aktualisierung und verbesserten Lesbarkeit, da seit dem Inkrafttreten des I. Zusatzprotokolls eine Anzahl Änderungen in verschiedenen Instrumenten erfolgt sind. Das Echo war gering. Die Schweiz stünde auch diesem Anliegen im Moment skeptisch gegenüber, da wichtige Staaten die Zusatzprotokolle noch nicht ratifiziert haben und das Interesse an einer solchen Revision eher gering wäre. Angesichts der Schwerfälligkeit des Revisionsverfahrens (Expertentreffen mit anschliessender Diplomatischer Konferenz) könnte vielleicht das gleiche Ergebnis durch Zustellung eines Rundschreibens an alle Staaten erzielt werden.

2.10. Kodex für Verbrechen gegen den Frieden:

Es ist vorgesehen, dass die Schweiz dieses Jahr in der 6. Kommission der UNO-Generalversammlung erstmals das Wort zu diesem Thema ergreifen wird. Der Entwurf wird frühzeitig zur Konsultation dem BAJ, der BA und dem EMD zugestellt. Es wird aber noch Jahre dauern, bis greifbare Resultate vorliegen. Das IKRK weist darauf hin, dass die Bestimmungen über die "grundlegenden Garantien" im Entwurf der Völkerrechtskommission von jenen des Art. 75 ZPI abweichen und weniger weit gehen.

2.11. Folterabkommen:

Die Folterkommission wird im April 1988 zum erstenmal tagen, doch darf die Wirkung nicht überschätzt werden, solange die UNO-Folterkonvention noch nicht weit verbreitet ist. Das Europäische Folterabkommen wird noch nicht in Kraft treten; die Botschaft ist beinahe fertiggestellt und wird dem Parlament voraussichtlich noch dieses Jahr zugestellt.

3. Gesamtbeurteilung

Das Treffen wurde von beiden Seiten als sehr wertvoll eingestuft und es ist beabsichtigt, dieses Treffen unter Juristen in einem losen Jahresrhythmus zu wiederholen.



Chr. Bubb

Kopie an:

- KT
- GT
- HER
- RC
- SPI
- SE

SWI 22. Feb. 88-10